

A n t r a g

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

EU-Datenschutzreform fördern – hohen Datenschutzstandard erhalten

I. Der Landtag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat eine ambitionierte Initiative zur Stärkung des europäischen Datenschutzes ergriffen. Grundlage hierfür ist Artikel 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union, die damit den Datenschutz im Primärrecht verankert hat.

Dieses Vorhaben sorgt durch seine Rechtsharmonisierung für eine Stärkung des gerechten Wettbewerbs im Europäischen Binnenmarkt, stärkt gleichzeitig die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und gibt somit allen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern Rechtssicherheit. Der vorgelegte Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung erhebt ausdrücklich den Anspruch, das Grundrecht der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten auch gegenüber Anbietern aus Drittstaaten durchzusetzen.

Das von der Europäischen Kommission vorgelegte Reformpaket umfasst eine „Datenschutz-Grundverordnung“ sowie eine Richtlinie für die Datenverarbeitung zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Diese soll die veraltete Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 ersetzen und umfasst neue Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Kommission will u. a. Auskunftsrechte und Transparenz verbessern, das Prinzip datenschutzfreundlicher Voreinstellungen sowie einen positiven Einwilligungsvorbehalt für jegliche Datenerhebung festschreiben, Löschrechte und den Grundsatz der Datenübertragbarkeit einführen sowie spürbare Sanktionsmöglichkeiten für den Fall von Verstößen schaffen. Vorgesehen sind zudem restriktive Regelungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen.

Durch die angestrebte Harmonisierung und Zentralisierung sind jedoch auch Einschnitte in die datenschutzrechtlichen Errungenschaften der Mitgliedstaaten und eine Schwächung der bestehenden Datenschutz-Institutionen zu befürchten. Beim betrieblichen Datenschutz z. B. würden die vorgesehenen Regelungen dazu führen, dass in Deutschland erheblich weniger Betriebe eigene Datenschutzbeauftragte bestellen müssten als nach bisherigem deutschen Recht. Dieses und andere Beispiele machen deutlich, dass unter Beteiligung der Länder und des Bundes noch erheblich nachgebessert werden muss. Beim genannten Beispiel fehlt eine eindeutige und größenunabhängige Pflicht für alle Betriebe, die mit sensiblen personenbezogenen Daten arbeiten. Dies berührt die bislang unzureichend geklärte Frage, ob und inwiefern die Nationalstaaten in Zukunft noch Spielraum für weitergehende Schutzvorschriften haben.

Das geplante Vorgehen der EU in der Rechtsform einer unmittelbar und direkt wirkenden Verordnung greift in Form und Umfang gravierend in die Rechte der Mitgliedstaaten ein. Außerdem würde die Kommission in vielen Fragen de facto Letztentscheidungsrecht erhalten: In gut 50 % der Artikel will sich die Kommission dazu ermächtigen, weitreichende Sachverhalte im Rahmen delegierter Rechtsakte selbst auszugestalten. Die Datenschutzbeauftragten würden der Aufsicht der Kommission unterstellt. Insofern sieht der Vorschlag eine Konzentrierung vor, die auch in parlamentarische Kompetenzen der Länder eingreift.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich das Land Rheinland-Pfalz an der Subsidiaritätsrüge des Bundesrats beteiligt. Darin wurden der umfassende verbindliche Geltungsanspruch und die Verdrängung mitgliedstaatlichen Datenschutzes kritisiert.

Die europaweite Diskussion über die Zukunft des Datenschutzes eröffnet jedoch die Möglichkeit, einen zukunftsfähigen Datenschutz in Europa zu schaffen und für die gemeinsamen Kerngedanken der europäischen Datenschutztradition eine starke Rolle im globalen Wettstreit der Datenschutzmodelle in Anspruch zu nehmen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

sich auf allen Ebenen, insbesondere im Bundesrat, dafür einzusetzen, dass eine Verbesserung des europäischen Datenschutzes möglichst bald und in möglichst wirksamer Art erfolgt. Dabei soll sich das Land Rheinland-Pfalz nachdrücklich dafür einsetzen, dass die Länder und der Bund sämtliche Mitwirkungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das Land soll die folgenden Schwerpunkte und Ziele verfolgen:

1. Die vorgesehenen Fortschritte müssen gegen die Lobbyarbeit der Akteure aus Drittstaaten und von Wirtschaftsunternehmen verteidigt werden. Wie groß die Gefahr von Rückschritten ist, zeigt das Beispiel der Sanktions-Obergrenze bei Verstößen: Während in einem früheren Entwurf Strafen von bis zu 5 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens vorgesehen waren, liegt die Deckelung inzwischen bei nur noch 2 %.
2. Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen europäisches Datenschutzrecht müssen einen gleichermaßen abschreckenden Charakter erhalten wie etwa im Wettbewerbsrecht: Dort sind Strafen von bis zu 10 % des weltweiten Jahresumsatzes möglich.
3. Eine europaweite Harmonisierung von Datenschutzvorschriften muss auf einem möglichst hohen Schutzniveau stattfinden. Dabei ist die Wahl der Rechtsform in Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu diskutieren. Es ist zu prüfen, ob eine Vollregelung des Datenschutzes durch Verordnung im staatlichen und nichtstaatlichen Bereich auf europäischer Ebene erforderlich ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit auch der bestehende effektive Rechtsweg über die Verfassungsgerichte der Länder und des Bundes erheblich eingeschränkt würde.
4. Den Mitgliedstaaten müssen Spielräume für weitergehende Regelungen mit höherem Schutzniveau erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für den Datenschutz im staatlichen Bereich. Im Entwurf ist nur ein enger Spielraum für wenige Bereiche vorgesehen, z. B. im Gesundheits- oder Beschäftigtendatenschutz. Daher ist eine generelle Öffnungsklausel sowie für den Justizbereich eine Generalklausel erforderlich. Innerhalb dieser Handlungsspielräume muss auch die bestehende Kompetenzverteilung zwischen den Ländern und dem Bund gewahrt bleiben.
5. Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Landes sollen ihre volle Unabhängigkeit behalten. Im Entwurf ist deren Verhältnis zum geplanten Europäischen Datenschutzausschuss nicht hinreichend geklärt. Darüber hinaus gefährden auch weitreichende Befugnisse der Kommission die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden.
6. Alle Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte müssen kritisch geprüft werden. Grundsätzlich ist möglichst viel in den beabsichtigten Datenschutznormen selbst zu regeln.
7. Die speziellen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern müssen auf dem höchstmöglichen Niveau festgeschrieben werden. Die vorgesehene Altersgrenze beim Kinderschutz ist nicht nachvollziehbar und muss sich zumindest am europäischen Durchschnittsalter der Geschäftsfähigkeit orientieren.
8. Die durch europäisches Datenschutzrecht geschützten personenbezogenen Daten müssen angemessen gegen Zugriffe staatlicher Stellen von Drittstaaten geschützt werden.
9. Ziel muss es insgesamt sein, den Menschen eine größtmögliche Kontrolle über ihre eigenen Daten zu ermöglichen. Dafür müssen das in der Verordnung vorgesehene „Recht auf Vergessenwerden“ und der Grundsatz der Datenportabilität

konkretisiert werden – insbesondere im Hinblick auf soziale Netzwerke sowie auf Cloud-Dienste und vollintegrierte Angebote, welche auf eine umfassende Nutzerbindung abzielen und einen Anbieterwechsel zunehmend erschweren. Darüber hinaus sind die Auflagen zum Zustimmungsvorbehalt bei der Erstellung von Kundenprofilen völlig unzureichend.

10. Es muss dringend klargestellt werden, wie sich der räumlich unbegrenzte Geltungsanspruch der geplanten Regelungen zum bestehenden Safe-Harbour-Abkommen verhält. Bislang ist unklar, wie beide Regelungen in Einklang gebracht werden sollen.
11. Darüber hinaus darf die Zeit bis zum Inkrafttreten der EU-Datenschutzreform nicht ungenutzt verstreichen: Hierfür ist ein Zeitfenster von vier oder mehr Jahren zu erwarten. Dem gegenüber steht eine rasante Zunahme des internationalen digitalen Datenaustauschs, in der die Abwicklung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen wie Kontenverbindungsdaten, Fluggastdaten, Kundendaten und Daten in sozialen Netzen sowie Internetdiensten nicht mehr ausreichend sichergestellt ist. So ist es längst überfällig, den Zugriff der Datenverwerter auf personenbezogene Daten wirksam zu regulieren – ein Beispiel ist die Gesichtserkennung bei Online-Diensten. Die Entwicklungen auf dem Medien- und Telekommunikationsmarkt dürfen auch in der Übergangszeit keinesfalls sich selbst überlassen werden – Bund und Länder sind also gefordert, hier alle Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann